



Erstellen Sie eine Risikoanalyse für Ihre innerbetriebliche Exportkontrolle

Zeitpunkt

Beginn der Exportkontrolle im Unternehmen	Zu Beginn Ihrer innerbetrieblichen Exportkontrollprüfung erstellen Sie eine Art innerbetriebliches Exportkontrollprogramm. In diesem Schritt führen Sie auch eine Risikoanalyse durch. Sie beinhaltet mehrere Punkte (siehe unten). Das ist das 1. Mal, dass Sie die Risikoanalyse vornehmen.
Regelmäßiger Turnus	Bei laufender Geschäftstätigkeit wird die Risikoanalyse natürlich in regelmäßigen Abständen vorgenommen, so gehen Sie sicher, dass Ihnen keine Risikofaktoren mit der Zeit entgehen.
Ausnahmesituationen	Eine Risikoanalyse müssen Sie auch bei entdeckten Fehlern oder kritischen Situationen durchführen. Hierbei ist es wichtig, dass Sie die kritischen Situationen richtig einschätzen und die Fehler im Arbeitsprozess direkt korrigieren.

Kriterien

Waren

Innerhalb der Risikoanalyse müssen Sie Ihre Güter identifizieren und klassifizieren. Dies bedeutet, dass Sie Ihre gesamten Güter betrachten und prüfen, welche davon auf der nationalen oder europäischen Güterliste aufgeführt sind. Weisen Ihre Waren die gleichen technischen Parameter wie auf der Güterliste auf, sind sie gelistet und klassifiziert. Hierbei können Sie das „Stichwortverzeichnis“ oder das „Umschlüsselungsverzeichnis“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Hand nehmen. Gehen Sie dabei folgendermaßen vor:

- Reihen Sie Ihre Ware in den Zolltarif ein.
- Rufen Sie den Elektronischen Zolltarif auf und prüfen Sie auf dieser Seite mögliche Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen.
- In den „Maßnahmen“ erhalten Sie die zu prüfenden Verordnungen und Güterlistennummern.
- Ermitteln Sie die technischen Parameter für Ihre Ware und vergleichen Sie diese mit denen in den Güterlisten: Bei einer Übereinstimmung haben Sie eine gelistete Ware und benötigen eine Ausfuhrgenehmigung.

ACHTUNG! Keine rechtliche Verbindlichkeit

Die erwähnten Listen „Stichwortverzeichnis“ und „Umschlüsselungsverzeichnis“ sind rechtlich nicht bindend. Das bedeutet: Wenn Sie unsicher sind, müssen Sie in den Elektronischen Zolltarif wechseln. Hierzu benötigen Sie die korrekte Warentarifnummer, ansonsten ist Ihre exportkontrollrechtliche Prüfung falsch.





Embargoland	Prüfen Sie auf der BAFA-Seite, inwieweit Ihre Empfangsländer mit einem Embargo belegt sind. Hierbei gilt es auch, die Embargoverordnungen zu prüfen. Beachten Sie auch die Umgehungsrisiken und mittelbare Lieferungen.
Catch-all-Klausel	Die Dual-Use-VO sagt in den Artikeln 4 und 5 konkret aus, dass auch nicht gelistete Dual-Use-Güter genehmigungspflichtig sein könnten, wenn sie einer sensiblen Endverwendung zugeführt werden. Hierbei müssen Sie in einer Risikoanalyse prüfen, inwieweit Ihre Kunden Ihre Güter sensitiv (end-)verwenden könnten.

